Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August Universität zu Göttingen.

Jahrgang 1924.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Bankeinzahlungen und Banküberweisungen

Von
Winfried von Kutzschenbach
aus Königsberg i. Pr.

Gutachter: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Oertmann.

Heynes Buchdruckerei (G. Riebensahm) Braunsberg Ostpr.
1925

A. Einleitung.

§ 1. Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung des bankmäßigen Zahlungsausgleichs.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr, der schon vor dem Kriege in Deutschland einen großen Umfang angenommen hatte, hat sich seit Reichsgründung aus kleinsten Anfängen heraus entwickelt. Eine besondere Steigerung erfuhr der bankmäßige Zahlungsausgleich durch die Kriegs- und Nachkriegszeit vor allem durch die Propagandatätigkeit des Staates und die unter seiner Leitung stehende Reichsbank.

Die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind teils privatwirtschaftlicher, teils volkswirtschaftlicher Natur. Von letzteren ist besonders zu erwähnen die Förderung der Depositenbildung und damit die Sicherung und Erleichterung der Kreditgewährung. Den Vorteilen können aber auch Gefahrenmomente gegenüberstehen, wenn die Guthaben auf den Ueberweisungskonten durch Kredit entstehen und dadurch eine Kreditinflation hervorgerufen wird.

B. I. Der Girovertrag die Grundlage des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

§ 2. Abschluß und Inhalt des Vertrages.

Der Abschluß des Vertrages erfolgt formlos, meist dadurch, daß der Kunde sich ein Guthaben verschafft und die Geschäftsbedingungen der Bank unterzeichnet.

Was den Inhalt des Vertrages anlangt, so gibt es eine Reihe von Rechten und Pflichten, die als typisch für den Girovertrag anzusehen sind.

Die für den Girovertrag typischen Verpflichtungen sind

a) für die Bank
   1. Bareinzahlungen von Kunden selbst oder dritten Personen auf sein Konto anzunehmen,
   2. Ueberweisungen zu Lasten seines Kontos auszuführen oder zu Gunsten seines Kontos anzunehmen,
   3. Barauszahlungen für Rechnung des Kunden zu machen, der auch durch Schecks über sein Guthaben verfügen kann,

b) für den Kunden

1. ein Giroguthaben zu halten,
2. einen Entgelt für die Dienstleistungen der Bank zu zahlen. Der Entgelt besteht in Provisionszahlung und Ueberlassung des Guthabens zu geringen Zinsen.

Für die Bank wie für den Kunden, können sich weiterhin eine Reihe von Nebenpflichten aus dem Vertrage ergeben; für letzteren vor allem die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen.

§ 3. Rechtliche Natur des Vertrages.

Der Girovertrag ist als Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat aufzufassen nach § 675 BGB.

Mit ihm ist in aller Regel ein Kontokorrentvertrag verbunden, da sich der Giroverkehr heute in Form des Kontokorrentes abspielt. Mit dem Vertrage nach § 675 BGB. ist ferner entweder ein unregelmäßiger Verwahrungsvertrag nach § 700 BGB. oder ein Darlehnsvertrag nach § 607 BGB. verbunden, je nachdem ob das Guthaben durch Bareinzahlung oder durch Kreditgewährung an den Kunden der Bank entstanden ist.

II. Die Bankeinzahlungen.

§ 4. Die rechtlichen Vorgänge bei Einzahlungen auf ein Bankkonto.

Zahlt der Kunde selbst ein, so eignet sich die Bank das Geld auf Grund des mit ihm abgeschlossenen unregelmäßigen Verwahrungsvertrages an oder rechnet, wenn der Kunde bei ihr im Debet steht, mit ihrer Forderung gegen den Anspruch des Kunden aus der Depositalschuld auf.

Zahlt ein Dritter für den Kunden etwas ein, so entstehen direkte Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Dritten dadurch, daß die Bank als Bevollmächtigte anzusehen ist, den Betrag für den Kunden entgegenzunehmen. Es liegt aber keine generell erteilte Vollmacht vor, sodaß nicht jeder Schuldner auf das ihm möglicherweise zufällig bekannt gewordene Konto seines Gläubigers mit befreiender Wirkung eine Einzahlung machen kann. Der Einzahlende muß eine Mitteilung erhalten haben, nach welcher die Bank ihm gegenüber als zur Annahme von Zahlungen bevollmächtigt anzusehen ist. Es genügt hier ein Aufdruck auf Rechnungen usw. „Bankkonto bei der X-Bank".

Es liegt hier eine Vollmachtserteilung durch Mitteilung an den Dritten nach § 167 B G B. vor. Die Vollmachtserteilung kann, da sie an keine Form gebunden ist auch mündlich erfolgen. Auch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 171 B G B. ist möglich. Ferner kann man die stillschweigende Erteilung einer Vollmacht annehmen, dann nämlich, wenn der Schuldner bereits öfter auf das Bankkonto seines Gläubigers Einzahlungen gemacht hat, ohne daß dieser dagegen Einspruch erhoben hat. Ein nochmaliges Verlangen der Zahlung würde wider Treu und Glauben verstoßen (§ 242 B G B.). Man kann ferner auch annehmen, daß die Bank als Vertreter ohne Vertretungsmacht die Zahlungen entgegengenommen hat (§ 177 B G B.). Dann kann die Zahlung doch zwischen dem Einzahlenden und dem Kunden der Bank durch Genehmigung des letzteren wirksam werden. Die Genehmigung kann sowohl der Bank als auch dem Einzahlenden gegenüber erklärt werden. Auch stillschweigende Genehmigung ist möglich. Nach Treu und Glauben (§ 242 B G B,) konnte dem Kunden ein Widerspruch wohl zugemutet werden, besonders wenn er mit dem einzahlenden Dritten schon in Geschäftsverbindung stand.

Da also die Bank Bevollmächtigte des Kunden ist: wirken die von ihr für denselben vorgenommenen Rechtshandlungen unmittelbar für und gegen den Kunden. Daher ist die Zahlung bereits erfolgt, wenn die Bank das Geld vom Einzahlenden entgegengenommen hat, nicht erst mit der später erfolgenden Gutschrift

An dem eingezahlten Gelde erwirbt der Kunde zunächst Eigentum. Die Bank darf sich aber das Geld auf Grund desselben Rechtstitels aneignen wie das vom Kunden eingezahlte, wenn sie ihm zugleich, ihrer Verpflichtung aus dem Girovertrage nachkommend, den Betrag gutschreibt. Erfüllt sie diese Verpflichtung nicht so macht sie sich schadensersatzpflichtig, nicht nur wegen Vertragsverletzung, sondern auch aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1 B G B.), ja sogar strafbar (§ 246 R St G B.). Den Einzahler berühren diese Rechtsverletzungen der Bank aber niemals; er ist durch die Einzahlung endgültig frei geworden.

§ 5. Die Rechtsverhältnisse bei Zahlungseinstellung und Konkurs des Kunden.

1. Die Bank ist nicht gehalten einen Einzahlenden auf die schwierige Vermögenslage ihres Kunden aufmerksam zu machen. Sie hat als seine Vertreterin

lediglich seine Interessen wahrzunehmen. Auch wenn der Kunde bereits seine Zahlungen eingestellt und die Bank sein Konto „gesperrt" hat, also Auszahlungen an denselben oder Umschreibungen zu Lasten des Kunden nicht mehr ausführt, bleibt das Recht der Bank zur Entgegennahme von Zahlungen für den Kunden bestehen, ebenso auch das Aufrechnungsrecht der Bank. Letzteres sogar dann, wenn bereits ein Veräußerungsverbot nach § 106 KO. ergangen ist.

2. Durch den Konkurs des Kunden erlischt der Girovertrag als Vertrag nach § 675 BGB. gemäß § 23_2 KO. Ebenso erlöschen die nach § 167 ff. BGB. erteilten Vollmachten § 168 BGB. Gemäß § 23 Abs. 1 KO. finden aber die §§ 672 Abs. 2 und 679 BGB. Anwendung. Nach § 672 Abs. 2 hat die Bank Einzahlungen für den Kunden daher stets anzunehmen. Die nach Konkurseröffnung vereinnahmten Beträge darf die Bank jedoch nicht zur Aufrechnung mit ihren Forderungen an den Kunden verwenden (§ 55 Ziff. 1 KO.)

III. Die Banküberweisungen.

Haben A und B, von denen A dem B eine Ueberweisung zukommen lassen will, ihr Konto bei derselben Bank, so ist der technische Hergang folgender:

A gibt der Bank den Auftrag von seinem Konto auf das des B einen Betrag zu überweisen. Die Bank schreibt jetzt dem Konto des A den Betrag ab und schreibt ihn dem des B zu. Mit der Gutschrift auf dem Konto des B ist die Ueberweisung ausgeführt.

Der Auftrag des A ist an eine Form nicht gebunden, er wird im allgemeinen auf einem Ueberweisungszettel (rote Scheck der Reichsbank) erteilt.

§ 6. Der Ueberweisungszettel (rote Scheck).

1. Der Ueberweisungszettel ist ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung an die Bank. Es ist aber kein Auftrag im Rechtssinne des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern eine Weisung des Dienstberechtigten — des Kunden — an den Dienstverpflichteten — die Bank — im Rahmen des Dienstvertrages tätig zu werden.

2. Ist der Ueberweisungszettel gefälscht oder verfälscht, so gehen die auf Grund desselben ausgeführten Ueberweisungen nicht zu Lasten des Kunden. Trifft jedoch den Kunden ein Verschulden, so hat er der Bank für den entstandenen Schaden aufzukommen. Für die

Bank kann aber § 254 B G B. zur Anwendung kommen. Durch die Geschäftsbedingungen kann die Tragung jeden Schadens auf den Kunden abgewälzt werden. Er braucht ihn jedoch auch dann nicht zu tragen, wenn die Bank grob fahrlässig eine Fälschung oder Verfälschung nicht erkannte, (§ 242 B G B).

§ 7. Die rechtliche Natur der Ueberweisung.

Die Gutschrift hat konstitutive Bedeutung, mit der Zuschreibung ist die Ueberweisung ausgeführt Eine Benachrichtigung des Empfängers ist zu ihrer Wirksamkeit nicht erforderlich. Die rechtliche Begründung ist folgende:

A gibt der Bank eine Weisung dem B ein Schuldversprechen nach § 780 B G B. zu erteilen. Dieses Schuldversprechen nimmt die Bank als Bevollmächtigte des B an. Es entsteht dadurch für B eine abstrakte Verbindlichkeit gegen die Bank. Es ist daher weder Einwendungen aus seinem Verhältnis zu A noch aus dem der Bank zu A ausgesetzt. Auch hier ist aber keine generelle Bevollmächtigung der Bank durch B zur Entgegennahme solcher Schuldversprechen anzunehnen. Es gilt auch hier dasselbe, wie bei der Bareinzahlung gesagte; es ist also auch hier eine Mitteilung an A erforderlich, meist als Aufdruck einer Rechnung etc. „Bankkonto bei der X-Bank." Die zur Gültigkeit des Schuldversprechens nach § 780 B G B. erforderte Schriftform ist in der Gutschrift zu sehen.

2. Schreibfehler und irrtümliche Buchungen kann die Bank einseitig durch Anfechtung wegen Irrtums gegenüber dem Gutsschriftsempfänger beseitigen. Es genügt als Anfechtung eine Mitteilung an den Kunden von der Rückbuchung der Gutschrift. Nicht erforderlich ist die Mitteilung, wenn der Kunde noch keine Kenntnis von der Gutschrift hatte.

Der Ueberweisende hat ein Widerrufsrecht der Ueberweisung bis zur Ausführung der Gutschrift.

3. Durch die Gutschrift erhält die Bank einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 670 B G B. gegen den Ueberweisenden. Sie erhält diese Aufwendungen durch Abschreibung vom Konto desselben.

§ 8. Ist die Ueberweisung auf Konto als Zahlung anzusehen?

Die Frage ist sehr streitig, sowohl in der Rechtswissenschaft, wie auch in der Geldlehre. In neuerer Zeit gehen bei beiden die Ansichten vielfach dahin, daß

die Ueberweisung Zahlung sei. Die Ueberweisung ist jedoch nur als Zahlungsersatz anzusehen. Handelt es sich um Tilgung einer Schuld, so ist die Ueberweisung — die Verschaffung einer Forderung gegen einen dritten, die Bank — als Hingabe an Erfüllungsstatt nach § 364 BGB. aufzufassen. Das für Tilgung einer Schuld bei Hingabe an Erfüllungsstatt nötige Einverständnis des Gläubigers ist in der Mitteilung von seinem Bankkonto zu sehen; auch stillschweigend kann dies Einverständnis erklärt werden. Durch die als Hingabe an Erfüllungsstatt anzusehende Gutschrift ist die Schuld definitiv erloschen. Den Schuldner berührt es nicht, wenn die Bank jetzt die Zahlung an den Gläubiger verweigert oder zahlungsunfähig wird.

§ 9. Die Rechtsverhältnisse bei Zahlungseinstellung und Konkurs der Girokunden.

Die Paragraphen 665 und 666 BGB. gelten auch für den Girovertrag. Hat der Ueberweisungsempfänger seine Zahlungen eingestellt und ist sein Konto bereits gesperrt, so ist die Bank trotzdem nicht gehalten, hiervon den Ueberweisenden Mitteilung zu machen und eine Ueberweisung zunächst nicht auszuführen. Die Bank kennt ja den Grund der Ueberweisung nicht. Kennt sie jedoch den Rechtsgrund der Ueberweisung und ist danach anzunehmen, daß eine Ueberweisung an den zahlungsunfähigen Ueberweisungsempfänger nicht im Sinne des Ueberweisenden ist, so würde sie sich bei Ausführung der Ueberweisung, ohne vorherige Rückfrage beim Ueberweisenden, diesem gegenüber schadensersatzpflichtig machen (§ 242 BGB). Hat der überweisende Kunde seine Zahlungen eingestellt, so hat die Bank bei genügender Deckung seines Kontos, trotzdem seine Ueberweisungsaufträge auszuführen. Auch bei Kenntnis der Zahlungseinstellung ist im Falle späteren Konkurses des Kunden ein Schadensersatzanspruch gegen die Bank nicht gegeben. Auch bezüglich ihrer Aufwendungen ist die Bank gesichert (§ 55 Abs. 2 KO). Einer Anfechtung nach § 30, 31 KO. ist sie nicht ausgesetzt, da sie nicht der andere Teil im Sinne des Gesetzes ist, wohl aber der Ueberweisungsempfänger.

2. Bei Konkurs des überweisenden Kunden erlischt nach § 23 KO. der Girovertrag, aber die §§ 672 Satz 2 und 674 BGB. finden Anwendung. Bei nach § 674 BGB. ausgeführten Ueberweisungen hat die Bank jedoch kein Aufrechnungsrecht gegen das Guthaben des Kunden (§ 55 Ziff. 2 KO.).

§ 10. Die rechtlichen Vorgänge, wenn mehrere Banken an der Ueberweisung beteiligt sind.

Die technische Art der Ausführung ist hier verschieden, je nach den Beziehungen, in welchen die Banken untereinander stehen. Zwei Fälle sind die hauptsächlichsten.

1. Die Banken stehen miteinander im Reichsbankgiroverkehr.
2. Sie haben sich zum sogenannten Abrechnungsverkehr zusammen geschlossen, der unter Leitung und Aufsicht der Reichsbank stattfindet.

Die rechtlichen Vorgänge sind folgende:

Im ersten Falle erteilt die X-Bank des Ueberweisenden A der Y-Bank des Ueberweisungsempfängers B einen Auftrag im Rechtssinne dahin, ihrem Kunden B ein abstraktes Schuldversprechen nach § 780 B G B. zu erteilen. Die Y-Bank nimmt diesen Auftrag an und erteilt dem B das Schuldversprechen Dieser läßt sich bei der Annahme desselben durch die Y-Bank vertreten. Durch die Gutschrift, in welcher die Y-Bank verspricht den Betrag zu schulden, und durch die gleichzeitige Annahme des Versprechens durch B wird A, falls durch die Ueberweisung eine Schuld getilgt werden soll, frei. Da auch hier die Ueberweisung erst mit der Gutschrift ausgeführt ist, besteht bis dahin für die X-Bank die Möglichkeit eines Widerrufes. A selbst hat der Y-Bank gegenüber kein Widerrufsrecht. Die Y-Bank hat einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gegen die X-Bank. Sie erhält diese durch Ueberweisung auf ihr Reichsbankgirokonto. Die X-Bank, die einen Aufwendungsersatzanspruch gegen ihren Kunden A hat, erhält ihre Aufwendungen durch Abschreibung von dessen Konto.

Auch im zweiten Falle, dem sog. Abrechnungsverkehr, sind die rechtlichen Vorgänge dieselben wie oben geschildert. Anders ist lediglich die technische Art des Ersatzes der Aufwendungen der Y-Bank.

Auch im zweiten Falle ist die Ueberweisung erst mit der Gutschrift ausgeführt.

Die rechtlichen Vorgänge bleiben auch bei allen den anderen hier nicht erwähnten Arten, wie zwei Banken den Ueberweisungsverkehr zwischen ihren Kunden ausführen, dieselben. Anders ist auch hier nur die Art des Ersatzes der Aufwendungen der Empfängerbank.